

RS OGH 1957/2/27 2Ob93/57, 10Ob19/18v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1957

Norm

ZPO §236 B

Rechtssatz

Die Feststellung, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, in der strittigen Teilfläche Eigentumshandlungen vorzunehmen, verneint das Eigentum des Beklagten, besagt aber noch nicht, daß der Kläger Eigentümer dieser Fläche ist. Der Entscheidung über den Zwischenantrag auf Feststellung des Eigentumsrechtes kommt daher eine über das Klagebegehren hinausreichende Rechtskraftwirkung zu.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 93/57
Entscheidungstext OGH 27.02.1957 2 Ob 93/57
- 10 Ob 19/18v
Entscheidungstext OGH 22.01.2019 10 Ob 19/18v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0039670

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at